



**Hochschule
Hof**

University of
Applied Sciences

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2026

Nummer: 19

Datum: 17 Juli 2026

Inhalt: Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für
Studiengänge und sonstige Studien an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften Hof

Vom 17 Juli 2026

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für Studiengänge und sonstige Studien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – ASPO)**

2

Vom 17. Juli 2026

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**Teil 1
Grundlegende Bestimmungen**

**§ 1
Gegenstand**

¹Diese Satzung enthält allgemeine Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen in sämtlichen Studiengängen und sonstigen Studien an der Hochschule Hof. ²Im Übrigen sind insoweit die einschlägigen Studien- und Prüfungs- sowie Zertifikatsordnungen zu beachten.

**§ 2
Abschlussprüfung, Module, Leistungspunkte**

(1) ¹Abschlussprüfungen sind Bachelor-, Master- und Zertifikatsprüfungen. ²Wer sämtliche dafür erforderlichen Module abgeschlossen hat, hat die Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang oder Zertifikatsprogramm bestanden.

(2) ¹Ein Modul hat abgeschlossen, wer alle dafür abzulegenden Prüfungen (Modulprüfungen) bestanden hat oder gemäß Art. 86 BayHIG nicht mehr ablegen muss. ²Sieht eine Studien- und Prüfungs- oder Zertifikatsordnung vor, dass ein Modul durch einen Teilnahmenachweis abgeschlossen wird, steht dieser einer bestandenen Prüfung gleich und finden die für Prüfungen geltenden Vorschriften darauf sinngemäß Anwendung.

(3) ¹Mit dem Abschluss eines Moduls wird die dafür in der Studien- und Prüfungs- oder Zertifikatsordnung festgelegte Anzahl von Leistungspunkten erworben. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

(4) ¹Module können Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die in einem Studiengang oder Zertifikatsprogramm, in einer Studienrichtung, in einem Studienschwerpunkt oder bei einer vergleichbaren Profilierung für das Bestehen der Abschlussprüfung stets erforderlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, die dafür erforderlich sind, ³wenn Studierende eine entsprechende Auswahlentscheidung getroffen haben. ⁴Wahlmodule sind Module, die für die betreffenden Studierenden weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule darstellen.

§ 3

Zweck der Modulprüfungen, Gegenstände und Anforderungen, Redlichkeit

(1) Zweck der Modulprüfungen ist die Feststellung, inwieweit die oder der jeweilige Studierende die Lernziele des betreffenden Moduls erreicht hat.

(2) ¹Gegenstände der Modulprüfungen sind in dem betreffenden Modul zu erwerbende Kompetenzen. ²Die Prüfungsanforderungen entsprechen der für den Erwerb dieser Kompetenzen vorgesehenen Arbeitsleistung der Studierenden.

(3) ¹Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne Hilfe Dritter zu erbringen. ²Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. ³Wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen entnommene Inhalte sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen; dies gilt nicht für schriftliche Prüfungen. ⁴Außer bei schriftlichen Prüfungen haben Studierende die Beachtung der vorstehenden Sätze nach näherer Maßgabe des Modulhandbuchs zu bestätigen; anderenfalls gilt die betreffende Prüfung als nicht abgelegt.

§ 4

Regeltermine, Fristen

(1) Modulprüfungen sollen in demjenigen Semester abgelegt werden, für welches dies im Modulhandbuch vorgesehen ist.

(2) In Bachelorstudiengängen müssen sämtliche Modulprüfungen, die im ersten Studienjahr abgelegt werden sollen, spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt worden sein.

(3) Alle Modulprüfungen, die zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind, müssen spätestens bis zum Ende des zweiten auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters erstmals abgelegt worden sein.

(4) ¹Die Verlängerung der Fristen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 richtet sich nach § 47. ²Außerdem werden diese Fristen auf Antrag um die für die Wiederholung von

Prüfungen benötigten Semester verlängert; insoweit gilt § 47 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Modulprüfungen, die nicht binnen der in Abs. 2 und 3 festgelegten und gegebenenfalls gemäß Abs. 4 verlängerten Fristen abgelegt wurden, gelten als⁴ abgelegt und nicht bestanden (Art. 84 Abs. 4 Satz 4 BayHIG).

§ 5

Modulhandbücher

(1) ¹Die Fakultäten und die Graduate School erstellen für die ihnen zugeordneten Studiengänge und Zertifikatsprogramme im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfungskommissionen Modulhandbücher. ²Die Modulhandbücher für die in der SPO-Sprachen und der SPO-UNICert® geregelten Module erstellt die zuständige Prüfungskommission.

(2) ¹In den Modulhandbüchern werden weitere oder nähere Regelungen getroffen, soweit es in dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und den Studien- und Prüfungs- sowie Zertifikatsordnungen ausdrücklich vorgesehen oder zu deren Ausfüllung und Ergänzung erforderlich ist. ²Insbesondere dienen die Modulhandbücher zur Umsetzung der Anforderungen gemäß § 7 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV).

(3) Die Modulhandbücher für das laufende Semester sind spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit im Internetauftritt der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 6

Lehrveranstaltungen, ergänzende Veranstaltungen

(1) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen (V) dienen der Vermittlung von Wissen sowie der Begleitung der Studierenden bei ihrem Selbststudium und werden überwiegend im Vortragsstil gehalten;
2. Seminaristischer Unterricht (SU) unterscheidet sich von einer Vorlesung dadurch, dass die Studierenden vielfältige Angebote erhalten, sich am Unterrichtsgeschehen zu beteiligen;
3. Übungen (Ü) bezwecken eine Vertiefung und Ergänzung der im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 1 und 2 erworbenen Kompetenzen, indem die Studierenden diese selbstständig zur Lösung fachspezifischer Probleme anwenden;

4. Praktika (Pr) zeichnen sich gegenüber Übungen durch den Einsatz technischer oder anderer fachspezifischer Mittel aus; eine besondere Form von Praktika stellen Praxisphasen dar, die in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden; 5
5. Seminare (S) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Themen; sie schließen Diskussionen als wesentlichen Bestandteil ein;
6. in Projekten (Prj) bearbeiten Studierende in Projektteams fachspezifische Projekte; Projekte können insbesondere auch in Kooperation mit Unternehmen und staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden;
7. Exkursionen (Ex) sind Lehrveranstaltungen insbesondere der in Nr. 2 genannten Art, bei denen der gewohnte Unterrichtsort verlassen wird.

(2) ¹Tutorien (Tut) und Repetitorien (Rep) sind ergänzende Veranstaltungen, in denen studentische Hilfskräfte die Studierenden beim Erreichen der Lernziele unterstützen. ²Des Weiteren finden Sicherheitseinweisungen statt.

(3) ¹Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in physischer Präsenz statt. ²In berufsbegleitenden, weiterqualifizierenden und weiterbildenden Studiengängen und Studien können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in virtueller Präsenz durchgeführt werden. ³Für die Durchführung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten betrieblichen Praxisphasen gelten die Regelungen der jeweiligen Einrichtungen. ⁴Im Übrigen bedarf die Durchführung von Lehrveranstaltungen in virtueller Präsenz eines Beschlusses des Fakultätsrats. ⁵Im Hinblick auf Module der SPO-Sprachen und der SPO-UNICert® tritt an die Stelle des Fakultätsratsbeschlusses die Entscheidung der wissenschaftlichen Leitung des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz.

§ 7

Lehrangebot

¹Das Lehrangebot ist grundsätzlich mindestens so zu gestalten, dass die Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester in Bachelorstudiengängen zum Wintersemester und in konsekutiven Masterstudiengängen zum Sommersemester eines jeden Studienjahres möglich ist. ²Im Übrigen muss sichergestellt sein, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die Stundenplanung soll pro Vorlesungstag höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden für die Studierenden vorsehen. ⁴Das tatsächliche Lehrangebot wird im Modulhandbuch bekannt gegeben.

Teil 2 **Prüfungsorgane**

§ 8 **Prüfungsausschuss**

6

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ²Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt. ³Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter können nur hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Hof sein.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder sowie der Vertreterinnen und Vertreter nimmt ebenfalls diese oder dieser vor, jedoch im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder sowie die Vertreterinnen und Vertreter im Amt, bis für sie eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt wurde. ⁵Eine Wiederbestellung ist ohne Einschränkungen zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Ergebnisse der Modulprüfungen vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen gemäß Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 5 einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

(5) ¹In unaufschiebbaren Fällen trifft das vorsitzende Mitglied die unerlässlichen Entscheidungen. ²Es hat die weiteren Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. ³Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

7

(6) Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 2 GrO sind Beschlüsse im Umlaufverfahren auch dann zulässig, wenn die oder der Vorsitzende es aus wichtigen Gründen für angemessen erachtet.

(7) § 45 Abs. 2 der Grundordnung (GrO) findet auf Sitzungen des Prüfungsausschusses keine Anwendung.

§ 9

Prüfungskommissionen

(1) ¹Für jeden Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Mitglieder können hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Hof sein. ⁴Bei einem Mitglied, jedoch nicht der oder dem Vorsitzenden, kann es sich auch um eine an der Hochschule Hof tätige Lehrkraft für besondere Aufgaben handeln. ⁵Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät gewählt, welcher die Durchführung des betreffenden Studiengangs obliegt; bei weiterbildenden Masterstudiengängen in der Zuständigkeit der Graduate School erfolgt die Wahl durch deren Studienfakultätsrat. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist ohne Einschränkungen zulässig.

(2) Für sonstige Studien werden Prüfungskommissionen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungs- oder Zertifikatsordnungen gebildet.

(3) Der Prüfungskommission obliegen

1. in Abstimmung mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Graduate School die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Modulprüfungen,
2. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Zuordnung der Studierenden zu diesen,
3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers, die oder der mit der betreffenden Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung gemäß Art. 86 BayHIG,

5. die Entscheidung über das Vorliegen der studiengang- und programmspezifischen Zugangsvoraussetzungen,
6. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungs Vorschriften, ⁸
7. die Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen,
8. die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rücktritts von einer Modulprüfung,
9. die Feststellung der Ergebnisse der Modulprüfungen und
10. weitere ihr in Satzungsbestimmungen übertragene Aufgaben.

(4) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen gemäß Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 4 bis 10 einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen.

(5) § 8 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

Den Prüferinnen und Prüfern obliegen nach Maßgabe der Festlegungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission

1. die Aufgabenstellung,
2. die Abnahme der Modulprüfungen einschließlich der Prüfungsaufsicht (§ 25 Abs. 6),
3. die Prüfungsdokumentation (§ 21),
4. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
5. die Durchführung der Prüfungseinsicht (§ 48 Abs. 2) sowie
6. weitere ihnen durch Satzungsbestimmungen übertragene Aufgaben.

§ 11 Prüfungsamt

¹Das Prüfungsamt unterstützt die Prüfungsorgane und vollzieht deren Beschlüsse. ²Anträge und Widersprüche sind in allen Prüfungsangelegenheiten an

das Prüfungsamt zu richten, das sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet.
³Sämtliche Bescheide in Prüfungsangelegenheiten werden im Auftrag des zuständigen Prüfungsorgans durch das Prüfungsamt erlassen; für Benachrichtigungen gilt dies entsprechend.

9

Teil 3

Anerkennung und Anrechnung

§ 12

Verfahren

(1) ¹Anträge auf Anerkennung oder Anrechnung gemäß Art. 86 Abs. 3 Satz 1 BayHIG können nur gestellt werden, solange die Prüfung, die auf Grund des Antrags entbehrlich werden soll, noch nicht angetreten wurde. ²Dem Antritt der Prüfung steht es gleich, wenn diese gemäß Art. 84 Abs. 4 Satz 4 BayHIG als abgelegt gilt oder bei Antragstellung keine Möglichkeit mehr besteht, den Eintritt dieser Rechtsfolge durch die tatsächliche Ablegung der Prüfung abzuwenden.

(2) ¹Anträge sollen so früh wie möglich gestellt werden und sind schlüssig zu begründen. ²Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind unverzüglich, spätestens auf Verlangen der Prüfungskommission vorzulegen. ³Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(3) ¹Fragen der Prüfungskommission sind unverzüglich zu beantworten. ²Zur abschließenden Feststellung der erworbenen Kompetenzen kann die Prüfungskommission verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit einem oder mehreren ihrer Mitglieder ein Informationsgespräch führt.

(4) ¹Über vollständige Anträge entscheidet die Prüfungskommission in der Regel binnen eines Monats. ²Über die Entscheidung ergeht ein Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Wird dem Antrag entsprochen, wirkt dies auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück.

§ 13

Leistungspunkte

¹Auf der Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergebene Leistungspunkte werden übernommen, soweit sie auf die anerkannten Leistungen entfallen. ²Bei aufgrund anderer Systeme erworbenen Leistungspunkten haben die Antragstellerinnen und Antragsteller der Prüfungskommission aussagekräftige Unterlagen über das verwendete Leistungspunktesystem vorzulegen. ³Sollen Leistungen anerkannt werden, für die

keine Leistungspunkte vergeben wurden, haben die Antragstellerinnen und Antragsteller den dafür erforderlichen Zeitaufwand nachvollziehbar darzustellen.

⁴Die Prüfungskommission bewertet diesen in entsprechender Anwendung des Leistungspunktesystems der Hochschule Hof.

10

§ 14

Noten

(1) ¹Noten werden unverändert übernommen, sofern das Notensystem der Einrichtung, an der die Prüfung abgelegt wurde, dem Notensystem der Hochschule Hof entspricht. ²Ist dies nicht der Fall, wird eine sachgerecht ermittelte Umrechnungsnote übernommen. ³Die Umrechnung erfolgt in der Regel anhand der folgenden Formel:

$$x = 1 + 3 \left[\frac{N_{max} - N_e}{N_{max} - N_{min}} \right]$$

⁴Dabei bezeichnet „x“ die gesuchte Umrechnungsnote im Notensystem der Hochschule Hof und „N“ Noten im Notensystem der anderen Einrichtung. ⁵„N_{max}“ steht für die beste erzielbare Note, „N_{min}“ für die unterste Bestehensnote und „N_e“ für die erzielte Note.

(2) Eine Übernahme von Noten findet nicht statt, soweit zum Abschluss von Modulen keine benoteten Prüfungen vorgesehen sind.

§ 15

Einstufung in Fachsemester

(1) ¹Bei einem Wechsel zwischen inhaltsgleichen Vollzeit- und Teilzeitstudiengängen erfolgt die Einstufung der Studierenden in Fachsemester auf Grund der bei planmäßigem Studium im bisherigen Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte. ²Im Übrigen werden der Berechnung die durch Anrechnung und Anerkennung erworbenen Leistungspunkte zugrundegelegt.

(2) Verteilen sich die zu erwerbenden Leistungspunkte im künftigen Studiengang gleichmäßig auf die Semester der Regelstudienzeit, wird die Einstufung wie folgt vorgenommen:

1. die Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 werden mit der in Semestern ausgedrückten Regelstudienzeit des künftigen Studiengangs multipliziert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte dividiert,
2. das Ergebnis wird auf ganze Semester abgerundet,

3. es wird in das nächsthöhere Fachsemester eingestuft (gerundetes Ergebnis gemäß Nr. 2 plus eins).

(3) Verteilen sich die zu erwerbenden Leistungspunkte im künftigen Studiengang ungleichmäßig auf die Semester der Regelstudienzeit, wird die Einstufung wie folgt vorgenommen: ¹¹

1. die Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 werden semesterweise den Leistungspunkten gegenübergestellt, die bei planmäßigem Studium im künftigen Studiengang zu erwerben gewesen wären,
2. es werden alle Semester gezählt, deren planmäßiger Anteil an der Gesamtzahl zu erwerbender Leistungspunkte erreicht ist,
3. es wird in das nächsthöhere Fachsemester eingestuft (Ergebnis gemäß Nr. 2 plus eins).

Teil 4 Modulprüfungen

Kapitel 1 Anmeldung und Zulassung

§ 16 Prüfungsanmeldung

(1) ¹Wer Modulprüfungen ablegen will, muss zu diesen zugelassen werden. ²Die Zulassung ist form- und fristgerecht unter Angabe des Moduls, auf welches sich die Prüfung bezieht, zu beantragen (Anmeldung zur Prüfung). ³Die Anmeldung erfolgt über das entsprechende Internetportal im Campus-Management-System der Hochschule innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraums. ⁴Ohne entsprechende Prüfungszulassung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. ⁵Dasselbe gilt, soweit die Rechtswirkungen einer Zulassung rückwirkend entfallen.

(2) ¹Vor dem Anmeldezeitraum gilt der Antritt einer Prüfung im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 als Anmeldung zu dieser. ²Die Anmeldung ist zusätzlich formal entsprechend Abs. 1 Satz 2 und 3 vorzunehmen, ohne dass es darauf jedoch für den Fortbestand der gemäß Satz 1 eingetretenen Rechtsfolge ankommt.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt bei Abschlussarbeiten § 29 Abs. 2 Satz 6 und erfolgt die Anmeldung zu Prüfungen in weiterbildenden und

weiterqualifizierenden Studien, die keine Modulstudien sind, nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(4) ¹Nachträgliche Anmeldungen sind zulässig, wenn der Anmeldezeitraum aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt wurde. ²Die Gründe sind im Antrag darzulegen und glaubhaft zu machen. ³Über die Zulässigkeit der nachträglichen Anmeldung entscheidet das Prüfungsamt. ⁴Nachträgliche Anmeldungen bleiben bei der Festlegung der Prüfungstermine außer Betracht.

(5) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.

(6) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Prüfungsanmeldung zu überprüfen. ²Als Nachweis der Anmeldung sollen die über das Anmeldeportal bereitgestellten Dokumente ausgedruckt und bei Bedarf der Prüferin oder dem Prüfer bzw. einer sonstigen Aufsichtsperson vorgelegt werden.

§ 17

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass die oder der betreffende Studierende an der Hochschule immatrikuliert ist und die betreffende Prüfung nicht bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. ²Abweichend davon setzt die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen keine Immatrikulation voraus, es sei denn die Exmatrikulation erfolgte wegen erfolgreicher Beendigung des Studiums (Art. 94 Abs. 1 BayHIG). ³Art. 93 Abs. 3 BayHIG bleibt unberührt.

(2) Sofern gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 5 BayHIG von einer Immatrikulation abgesehen wurde, tritt an deren Stelle bei der Anwendung des Abs. 1 Satz 1 das Bestehen eines Vertrages über die Teilnahme an dem betreffenden Zertifikatsprogramm.

§ 18

Zulassungsfiktion

(1) ¹Form- und fristgerechte Anmeldungen gelten als antragsgemäß beschieden, soweit das Prüfungsamt nicht unverzüglich die Zulassung ablehnt, nur vorläufig ausspricht oder mit Nebenbestimmungen versieht. ²Dasselbe gilt für formgerechte nachträgliche Anmeldungen, deren Zulässigkeit gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 festgestellt wurde.

(2) ¹Setzt die Zulassung zu einer Prüfung die Erbringung einer Prüfungsvorleistung voraus, gilt die Zulassung als unter der Bedingung erteilt, dass diese bei Antritt der Prüfung erbracht ist. ²Studierende, die eine Prüfung antreten, obwohl sie wissen oder wissen können, dass sie eine diesbezügliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht haben, können sich nicht auf das Fehlen dieser Zulassungsvoraussetzung berufen. ¹³

Kapitel 2

Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 19

Prüfungsvorleistungen

¹Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen setzt die Zulassung zu Modulprüfungen die dokumentierte Erbringung von Prüfungsvorleistungen voraus. ²Prüfungsvorleistungen können insbesondere die regelmäßige Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung (Teilnahmenachweise – TN) oder die qualifizierte Ausführung gewisser Tätigkeiten wie etwa die Durchführung von Versuchen (Testate) sein. ³Die Erbringung von Prüfungsvorleistungen kann von einer vorherigen Anmeldung zu diesen abhängig gemacht werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für Teilnahmenachweise.

§ 20

Gruppenprüfungen

¹Dafür geeignete Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ²Dabei darf der Umfang der individuell zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht hinter dem vergleichbarer Einzelleistungen zurückbleiben; insbesondere ist sicherzustellen, dass auf jede geprüfte Person die festgelegte Prüfungsdauer entfällt. ³Die individuellen Prüfungsleistungen müssen deutlich abgrenzbar und als solche bewertbar sein. ⁴Satz 3 gilt nicht, soweit durch eine Gruppenleistung lediglich die Fähigkeit zu kooperativem Arbeiten nachzuweisen ist.

§ 21**Prüfungsdokumentation**

¹Der Ablauf und das Ergebnis jeder Prüfung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. ²Insbesondere müssen alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind auch die wesentlichen Gesprächsinhalte festzuhalten, soweit sich diese nicht aus von den geprüften Studierenden übergebenen Unterlagen ergeben.

14**§ 22****Nachteilsausgleich**

(1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung oder einer auf unbestimmte Zeit andauernden oder chronischen Krankheit ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, eine Prüfung in der vorgesehenen Form oder Zeitdauer abzulegen (Nachteil), wird dafür ein Ausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder in Form zusätzlicher Hilfsmittel gewährt werden. ³Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Prüfungsausschuss kann daneben Möglichkeiten einer elektronischen Antragstellung zulassen.

(3) ¹Soweit dies durch die Art des Nachteils gerechtfertigt ist, gewährt der Prüfungsausschuss einen Ausgleich im Hinblick auf eine oder mehrere Formen von Prüfungen mit Wirkung für mehrere Semester oder bis zum Abschluss des Studiums. ²Im Übrigen sind Anträge gemäß Abs. 2 in jedem Semester zu stellen, in dem ein Nachteilsausgleich gewährt werden soll. ³Dies muss spätestens mit der form- und fristgerechten Anmeldung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 zur ersten Prüfung erfolgen, für die ein Nachteilsausgleich gewährt werden soll. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Nachteil erst später eintritt oder bekannt wird; in einem solchen Fall ist der Antrag unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem eingetretenen Nachteil zu stellen. ⁵Satz 3 gilt ferner nicht für Prüfungen, die vor Beginn der Prüfungszeit anzutreten sind; in einem solchen Fall ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Antritt der ersten Prüfung zu stellen, für die ein Nachteilsausgleich gewährt werden soll.

(4) ¹Art und Ausmaß des Nachteils sind in Bezug auf die jeweilige Prüfungsform durch Vorlage des Attests einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten im Original glaubhaft zu machen. ²Dieses muss auf einer hinreichend aktuellen ärztlichen oder psychotherapeutischen Untersuchung beruhen. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das

Attest enthalten muss, und kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁴Er kann vor seiner Entscheidung die oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anhören.

15

(5) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für besondere Lebenslagen wie Schwanger- und Mutterschaft nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit, Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie für akute vorübergehende Gesundheitsstörungen.

§ 23

Prüfungspersonen, Hilfsmittel

¹Außer im Hinblick auf Abschlussarbeiten werden die für die Abnahme der Modulprüfungen zuständigen Prüfungspersonen grundsätzlich in den Modulhandbüchern bekanntgegeben. ²Diese dienen grundsätzlich auch zur Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel.

§ 24

Abweichende Prüfungsformen

¹Kann eine Prüfungsperson eine Modulprüfung, für die sie bestellt ist, nicht abnehmen, darf die Prüfungskommission gleichzeitig mit der Bestellung einer anderen Prüfungsperson ausnahmsweise eine von der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung oder der bisherigen Regelung im Modulhandbuch abweichende Prüfungsform festlegen. ²Das Modulhandbuch ist unverzüglich entsprechend zu ändern. ³Die Festlegung darf nur einheitlich für alle Studierenden in dem betreffenden Modul erfolgen.

Abschnitt 2 Prüfungsformen

§ 25

Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen (schrP) finden regelmäßig als Aufgaben-, Themen- oder Ankreuzklausur statt. ²Die Aufgabenstellung ist innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Aufsicht in einem Prüfungsraum oder fernüberwacht zu bearbeiten. ³Die Bearbeitung kann auch mittels von der Hochschule bereitgestellter IT-Systeme erfolgen, wenn dies im Modulhandbuch unter Angabe der einschlägigen Hard- und Software festgelegt ist.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Prüfungen werden grundsätzlich in der Prüfungszeit abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Beginn der Prüfungszeit spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt. ³Innerhalb einer Woche vor Beginn der Prüfungszeit (Vorwoche) können in eng begrenztem Umfang Prüfungen gemäß Abs. 1 ¹⁶durchgeführt werden, sofern dadurch der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Prüfungstermine und der Prüfungsort sind mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstag hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) ¹Die Studierenden haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. ²Auf der Prüfungsarbeit dürfen die Studierenden zu ihrer Identifikation nur die ihnen vom Prüfungsamt erteilte Prüfungsnummer angeben. ³Wurde keine Prüfungsnummer vergeben, ist stattdessen die Matrikelnummer zu verwenden.

(5) Die Einhaltung der Prüfungsvorschriften wird von den Prüferinnen und Prüfern sowie ggf. durch vom Prüfungsamt beauftragte sonstige Aufsichtspersonen überwacht (Prüfungsaufsicht).

(6) ¹Nach Ausgabe der Aufgabenstellung darf der beaufsichtigte Prüfungsbereich nur noch mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht verlassen werden, und zwar nie von mehreren Studierenden gleichzeitig. ²Mit Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Bearbeitung einzustellen. ³Der Arbeitsplatz darf erst verlassen werden, nachdem die Prüfungsaufsicht ausdrücklich das Ende der Prüfung festgestellt hat; die Prüfung im Sinne des vorstehenden Halbsatzes schließt alle zum Abschluss des Prüfungsgeschehens und seiner Dokumentation erforderlichen Verfahrenshandlungen ein. ⁴Der Prüfungsaufsicht ist die unverzügliche Entgegennahme der Arbeit zu ermöglichen. ⁵Eine Abgabe der Arbeit vor Ablauf der Bearbeitungszeit ist nur nach Maßgabe der von der Prüfungsaufsicht getroffenen Anordnungen zulässig. ⁶Bei Verstößen gegen die sich aus den vorstehenden Sätzen ergebenden Pflichten gilt § 42 entsprechend.

(7) ¹Abs. 2 gilt nicht für

1. Wiederholungsprüfungen,
2. Prüfungen in Modulen der Fremdsprachenausbildung,
3. Prüfungen in berufsbegleitenden, dualen, weiterqualifizierenden und weiterbildenden Studiengängen,
4. Prüfungen in Modulstudien, soweit diese Module der unter Nr. 3 genannten Studiengänge umfassen,
5. Prüfungen in weiterqualifizierenden und weiterbildenden Studien,

6. Prüfungen in Zusatzstudien sowie

7. Portfolioelemente.

17

²Die Abs. 3 und 4 gelten nicht für Portfolioelemente.

§ 26

Mündliche Prüfungen

Bei einer mündlichen Prüfung (mdLP) handelt es sich um ein Gespräch innerhalb einer festgelegten Prüfungsdauer zwischen den Prüferinnen und Prüfern und den geprüften Studierenden zu prüfungsgegenständlichen Themen.

§ 27

Rollenspiele

¹Rollenspiele (RSp) bestehen in einem simulierten Gespräch innerhalb einer festgelegten Prüfungsdauer, bei dem die geprüften Studierenden die Rollen fiktiver Beteiligter übernehmen. ²Die Prüferinnen und Prüfer können innerhalb der Prüfungsdauer ergänzende Fragen zur Feststellung der im Rollenspiel nachzuweisenden Kompetenzen stellen.

§ 28

Präsentationen

¹Eine Präsentation (Präs) umfasst einen mündlichen Vortrag über die Auseinandersetzung mit einem Thema sowie die Beantwortung themenbezogener Fragen der Prüferinnen und Prüfer sowie anderer Studierender innerhalb einer festgelegten Prüfungsdauer. ²Der Vortrag kann durch die Nutzung technischer Präsentationsmedien unterstützt werden.

§ 29

Abschlussarbeiten

(1) ¹Die Bachelorarbeit (BA) oder Masterarbeit (MA) besteht in der wissenschaftlichen Bearbeitung einer komplexen theoretischen und/oder praktischen bzw. gestalterischen Aufgabenstellung am Ende des Studiums innerhalb einer bestimmten Bearbeitungsfrist. ²Abschlussarbeiten werden unter der Betreuung der Erstprüferin oder des Erstprüfers angefertigt.

(2) ¹Studierende haben der Prüfungskommission rechtzeitig prüfungsberechtigte Personen vorzuschlagen, die zur Übernahme der Aufgaben der Erstprüferin oder des Erstprüfers (erste Prüfungsperson) und der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers (zweite Prüfungsperson) bereit sind. ²Die vorgeschlagene erste Prüfungsperson teilt der Prüfungskommission, dem Prüfungsamt und der oder dem Studierenden das beabsichtigte Thema der Arbeit mit. ³Bei der Themenfindung berücksichtigt sie die Interessen der oder des Studierenden. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet über die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers auf der Grundlage des ihr mitgeteilten Themas. ⁵Die Bestellung wird der ersten Prüfungsperson, dem Prüfungsamt und der oder dem Studierenden bekanntgegeben. ⁶Die Bekanntgabe gegenüber dem Prüfungsamt gilt als Prüfungsanmeldung. ⁷Wird die vorgeschlagene erste Prüfungsperson bestellt, ist die Abschlussarbeit zu dem von ihr mitgeteilten Thema anzufertigen. ⁸Die Betreuung gemäß Abs. 1 Satz 2 beginnt mit der Bestellung und setzt diese voraus. ⁹Die Bearbeitungsfrist läuft, sobald der oder dem Studierenden die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers bekanntgegeben wurde; mit der Bekanntgabe ist die Prüfung angetreten.

18

(3) ¹Gelingt es Studierenden nachweislich trotz angemessener eigener Bemühungen nicht, einen Vorschlag gemäß Abs. 2 Satz 1 zu unterbreiten, trägt die Prüfungskommission für die Auswahl geeigneter Prüfungspersonen Sorge. ²Dasselbe gilt, falls Studierende zwar prüfungsberechtigte Personen vorschlagen, die Prüfungskommission diese aber nicht bestellt. ³Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Das Thema der Arbeit, der Beginn der Bearbeitungsfrist, der Abgabetermin sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aktenkundig gemacht. ²Die Abschlussarbeit ist digital im PDF/A-Format abzugeben. ³Die Abgabe erfolgt über das entsprechende Internetportal im Campus-Management-System der Hochschule. ⁴Wird die Arbeit nicht form- und fristgerecht abgegeben, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁵Für Fristverlängerungen gilt § 47.

(5) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal aus triftigem Grund zurückgegeben werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht angetreten. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Arbeit wiederholt wird und bereits bei der ersten Abschlussarbeit das Thema zurückgegeben wurde. ³Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Laufende Fristen für die Ablegung oder Wiederholung der Abschlussarbeit bleiben von den vorstehenden Sätzen unberührt.

(6) ¹Abschlussarbeiten sollen keine Unternehmensgeheimnisse enthalten. ²Soweit die Aufnahme von Unternehmensgeheimnissen unumgänglich ist, sollen die geheimhaltungsbedürftigen Inhalte in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

(7) ¹Das Bewertungsverfahren muss in der Regel spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. ²Masterarbeiten sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ³Ist die Erstprüferin oder der Erstprüfer an der

ordnungsgemäßen weiteren Betreuung der Arbeit verhindert, bestellt die Prüfungskommission von Amts wegen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger; das Thema der Arbeit bleibt jedoch dasselbe. ⁴Satz 3 Halbsatz 1 gilt für die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer entsprechend.

19

(8) Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht, soweit in Studien- und Prüfungsordnungen ein davon abweichendes Verfahren geregelt ist.

§ 30

Studienarbeit, Projektarbeit, Lerntagebuch

(1) ¹Eine Studienarbeit (StA) besteht in der lehrveranstaltungsbegleitenden Bearbeitung einer theoretischen und/oder praktischen bzw. gestalterischen Aufgabenstellung innerhalb einer bestimmten Bearbeitungsfrist. ²Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, gilt die Prüfung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß § 47 als abgelegt und nicht bestanden; der Abgabetermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(2) ¹Eine Projektarbeit (PrjA) besteht in der lehrveranstaltungsbegleitenden Bearbeitung einer praktischen Aufgabenstellung innerhalb einer bestimmten Bearbeitungsfrist in Form eines Projekts. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Ein Lerntagebuch (LTb) stellt eine Ausarbeitung über die individuelle Beschäftigung mit den wesentlichen Inhalten einer Lehrveranstaltung innerhalb einer bestimmten Bearbeitungsfrist dar. ²Dabei sollen die Lehrinhalte auf selbst gewählte Beispiele und individuelle Erfahrungen übertragen werden. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Take Home Exam

¹Bei einem Take Home Exam (THE) ist eine theoretische Aufgabenstellung in einem Zeitraum von bis zu 10 Stunden (gegebenenfalls einschließlich individueller Pausen) zu bearbeiten. ²Wird die Arbeit nicht unverzüglich nach Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 32

Große Semesterarbeit

¹Eine große Semesterarbeit (grSeA) besteht in der Bearbeitung einer umfangreicheren theoretischen und/oder praktischen bzw. gestalterischen Aufgabenstellung auf einem fortgeschrittenen Niveau innerhalb einer bestimmten Bearbeitungsfrist. ²Große Semesterarbeiten werden unter der Betreuung der

Erstprüferin oder des Erstprüfers angefertigt. ³§ 29 Abs. 2, § 29 Abs. 3, § 29 Abs. 4 Satz 1, 4 und 5, § 29 Abs. 6 sowie § 29 Abs. 7 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 33

20

Praktikumsbericht

In einem Praktikumsbericht (PrB) beschreiben Studierende ihre Tätigkeiten in einem Praktikum und werten die gewonnenen Erfahrungen aus.

§ 34

Praktische Prüfung

¹Praktische Prüfungen (PrakP) dienen dem Nachweis, theoretische Kenntnisse sowie berufliche und methodische Kompetenzen in anwendungsbezogenen oder berufspraktischen Situationen umsetzen zu können.

²Sie können insbesondere als Simulationen, praktische Durchführungen oder Fallbearbeitungen stattfinden und werden in der Regel in speziellen dafür geeigneten Prüfungsumgebungen durchgeführt, insbesondere in Skills Labs, Simulations- oder Praxiseinrichtungen. ³§ 25 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 35

Protokoll

In einem Protokoll (Prot) werden Durchführung und wesentliche Ergebnisse insbesondere von Versuchen und Seminaren schriftlich zusammengefasst.

§ 36

Konzeptpapier

Ein Konzeptpapier (KP) besteht in der schriftlichen Darstellung der individuellen Auseinandersetzung mit einem Thema in ihren wesentlichen Zügen.

§ 37

Kombination von Prüfungsformen

¹Eine Prüfung kann aus einer Kombination von Teilleistungen bestehen, die in verschiedenen der vorstehend geregelten Prüfungsformen zu erbringen sind.

²Aufgabenstellung und Bewertung erfolgen unter besonderer Beachtung der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsbelastung.

§ 38 Portfolioprüfung

¹Die Portfolioprüfung (PfP) stellt eine formative Prüfung dar, die aus bis zu vier Teilleistungen gemäß § 37 besteht (Portfolioelemente). ²Aufgrund des formativen Charakters der Prüfung werden die Teilleistungen in der Regel verteilt über die Vorlesungszeit erbracht; einzelne Portfolioelemente können jedoch auch in der Prüfungszeit vorgesehen werden.

Kapitel 3 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 39 Modulprüfungen

(1) Der Bewertung ist die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) ¹Die Bewertung erfolgt anhand des in der folgenden Tabelle geregelten Notensystems.

1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die nicht ganzzahligen Notenstufen müssen nicht verwendet werden. ³Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungs- sowie Zertifikatsordnungen werden bestimmte Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) Eine Modulprüfung hat bestanden, wessen Leistungen mindestens mit der Note „4,0“ oder dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; mündliche Prüfungen

sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 BayHIG).

(5) ¹Bewerten zwei Prüferinnen oder Prüfer Prüfungsleistungen²² unterschiedlich, sollen sie sich auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der von Prüferinnen und Prüfern vergebenen Noten.

§ 40

Modulnoten, Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen, stellt deren Benotung zugleich die Endnote des Moduls (Modulnote) dar. ²Im Übrigen errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Noten aller zum Abschluss des Moduls vorgeschriebenen benoteten Prüfungen; § 2 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. ³Dabei richtet sich die Gewichtung nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung; wird dort keine Festlegung getroffen, werden alle Noten gleich gewichtet.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Endnoten aller Module, die für den Abschluss des Studiums im jeweiligen Studiengang erforderlich gewesen sind; vorbehaltlich spezieller Regelungen gilt dies für Zertifikatsprogramme entsprechend. ²Module, die ohne benotete Prüfung abgeschlossen wurden, bleiben dabei außer Betracht; dasselbe gilt für Module in Masterstudiengängen, die lediglich zur nachträglichen Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen oder infolge einer Eingangsqualifikation mit einem geringeren Umfang als 210 Leistungspunkten erforderlich waren. ³Das Gewicht einer Modulnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des zugehörigen Moduls an der Summe der Leistungspunkte aller gemäß den vorstehenden Sätzen in die Berechnung eingehenden Module; dabei kommt es auf den in Leistungspunkten ausgedrückten Mindestumfang des Moduls an, den dieses zum Bestehen der Abschlussprüfung haben musste.

(3) Die verbale Bezeichnung der Modulnoten und der Prüfungsgesamtnote ist in der folgenden Tabelle geregelt.

von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0	bestanden
über 4,0	nicht bestanden

§ 41 Bonusleistungen

(1) ¹Modulhandbücher können vorsehen, dass bestimmte Studienleistungen auf Wunsch der Studierenden in prüfungsähnlicher Weise²³ behandelt werden dürfen (Bonusleistungen – BL). ²Dies gilt nicht für Module, die abgeschlossen werden, ohne dass dafür eine gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 bewertete Prüfung abzulegen ist. ³Das Nähere regeln die Modulhandbücher unter Beachtung des folgenden Satzes und der Abs. 2 bis 7. ⁴Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gelten für Bonusleistungen die Regelungen zu Modulprüfungen entsprechend.

(2) ¹Enthält das Modulhandbuch eine Festlegung gemäß Abs. 1 Satz 1, entscheidet die dafür zuständige Lehr- und erste Prüfungsperson (nachfolgend „Lehrperson“), ob sie von dieser Möglichkeit im jeweiligen Semester Gebrauch macht, und teilt dies den Studierenden mindestens in den beiden ersten Lehrveranstaltungen des Semesters sowie auf Nachfrage mit. ²Falls das Modul in einem Semester mehrfach angeboten wird, können die für die verschiedenen Angebote zuständigen Lehrpersonen eine bejahende Entscheidung gemäß Satz 1 grundsätzlich nur einheitlich treffen; die Modulhandbücher können Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) ¹Soweit die Studierenden eine Behandlung ihrer Studienleistungen als Bonusleistungen wünschen, melden sie sich dafür form- und fristlos bei der zuständigen Lehrperson an. ²Ein Anspruch auf Nachhol- oder Wiederholungsmöglichkeiten für Bonusleistungen besteht nicht; § 46 gilt weder unmittelbar noch entsprechend. ³Die Anerkennung von außerhalb des Studiums in dem jeweiligen Modul erbrachten Leistungen als Bonusleistungen ist ausgeschlossen.

(4) ¹Bonusleistungen können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden, wenn das Modulhandbuch dies vorsieht. ²Wurden alle nach Maßgabe des Modulhandbuchs dafür erforderlichen Bonusleistungen mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, hat dies die Anhebung der Endnote auf die nächstzulässige Nachkommastelle zur Folge. ³Eine Verbesserung der Noten 1,0 und 5,0 ist jedoch ausgeschlossen.

(5) ¹Wird ein Modul durch eine schriftliche Prüfung abgeschlossen, können Bonusleistungen nach Festlegung im Modulhandbuch alternativ zur Regelung in Abs. 4 auch gemäß den folgenden Sätzen zur Notenverbesserung führen. ²Die Bewertung der Modulprüfung muss anhand eines Punkteschemas erfolgen. ³Die Bonusleistungen sind unter konsistenter Übertragung dieses Schemas durch Vergabe von Punkten einer differenzierten Bewertung zu unterziehen (Bonuspunkte). ⁴Erzielte Bonuspunkte werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs im Umfang von bis zu 10% der in der Modulprüfung möglichen Gesamtpunktzahl den in dieser Prüfung erreichten Punkten hinzugerechnet. ⁵Dies gilt nicht, soweit

dadurch die mögliche Gesamtpunktzahl überschritten würde. ⁶Außerdem bleiben Bonuspunkte vollständig unberücksichtigt, wenn die Modulprüfung ohne ihre Hinzurechnung mit der Note 5,0 zu bewerten ist.

(6) ¹Bonusleistungen werden nur zur Notenverbesserung gemäß Abs. 4²⁴ oder 5 herangezogen, soweit sie in demselben Semester erbracht wurden, in dem die Studierenden das betreffende Modul abschließen. ²Bonuspunkte werden ausnahmsweise auf Folgesemester übertragen, soweit das Modul aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht früher abgeschlossen werden kann und im Semester des Abschlusses in Ansehung des betreffenden Moduls gemäß Abs. 5 verfahren wird. ³Eine Zusammenrechnung von in verschiedenen Semestern erzielten Bonuspunkten scheidet jedoch aus; es zählt die höchste in einem Semester erreichte Punktzahl. ⁴Für die Berücksichtigung gemäß Abs. 4 bewerteter Bonusleistungen gilt Satz 2 entsprechend.

(7) ¹Für die Durchführung und Dokumentation des Verfahrens zur Erbringung von Bonusleistungen, insbesondere deren nachvollziehbare Bewertung in den Fällen des Abs. 5 Satz 2, ist allein die jeweilige Lehrperson zuständig; eine entsprechende Anwendung von § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 Halbsatz 2 und 3 BayHIG findet nicht statt. ²Die Lehrperson meldet die gegebenenfalls bereits gemäß Abs. 4 oder 5 verbesserte Modulnote an das Prüfungsamt. ³Bei einer Übertragung in Folgesemester (Abs. 6 Satz 2 und 4) stellt die Lehrperson den betreffenden Studierenden auf deren form- und fristlosen Antrag hin eine Bescheinigung über die erbrachten Bonusleistungen aus. ⁴Die Verfahrensdokumentation gemäß Satz 1 gehört zu den Prüfungsunterlagen.

Kapitel 4

Besondere Vorkommnisse, Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung

§ 42

Unredlichkeit

(1) ¹Wer gegen § 3 Abs. 3 verstößt oder dies versucht, dessen Prüfung ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung, sofern die betroffenen Studierenden nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Bei einer Bewertung gemäß Abs. 1 Satz 1 entfällt für das betreffende Modul vorbehaltlich Satz 2 die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholungsprüfung. ²Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit dies im Einzelfall aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten erscheint. ³Entfällt die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholungsprüfung, findet in dem

betreffenden Modul auch keine ansonsten etwa mögliche dritte Wiederholungsprüfung (§ 46 Abs. 2 Satz 6) statt.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die betreffende Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären. ²Abs. 2 Satz 2 gilt dafür entsprechend. **25**

(4) In minder schweren Fällen kann von einer Ahndung abgesehen werden.

(5) ¹Im Falle des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel oder einem entsprechenden Verdacht sind Prüferinnen und Prüfer sowie sonstige Aufsichtspersonen befugt, die betreffenden Gegenstände sicherzustellen. ²Die Studierenden sind verpflichtet, alle mitgeführten Gegenstände vorzulegen, deren Untersuchung zu dulden und beanstandete Hilfsmittel herauszugeben, ohne hieran noch irgendwelche Änderungen vorzunehmen. ³An sich erlaubte Hilfsmittel, die wegen einer daran vorgenommenen unzulässigen Veränderung beanstandet werden, sind den Studierenden bis zum Ende der Bearbeitungszeit zu belassen. ⁴Eingezogene Hilfsmittel werden nach Bestandskraft der Prüfungsentscheidung zurückgegeben, wenn dies spätestens bis dahin beantragt wurde. ⁵Für Verstöße gegen Satz 2 gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 43

Ordnungsverstöße

(1) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens stören oder zu stören versuchen, können von den Prüferinnen und Prüfern oder sonstigen Aufsichtspersonen von der weiteren Ablegung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr Verhalten trotz Ermahnung fortsetzen. ²Ihre Prüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Abs. 1 gilt insbesondere, wenn Studierende die ordnungsgemäße Bewertung von Prüfungsleistungen erschweren oder dies versuchen. ²Einer Ermahnung bedarf es insoweit nur in minder schweren Fällen und jedenfalls dann nicht mehr, wenn die betreffenden Studierenden ihre Arbeit abgegeben haben. ³Ein Erschweren im Sinne des Satzes 1 stellt insbesondere die Gestattung oder Duldung der Übernahme eigener Prüfungsleistungen durch eine andere geprüfte Person dar.

§ 44

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Verfahrensmängel, welche die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen, sollen beseitigt oder ausgeglichen werden. ²Die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen obliegt während der Abnahme einer Prüfung den Prüferinnen und Prüfern, im Übrigen der Prüfungskommission.

(2) ¹Wurde die Chancengleichheit nicht durch Maßnahmen gemäß Abs. 1 wiederhergestellt oder reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, soll die Prüfungskommission von Amts wegen oder auf Antrag Betroffener anordnen, dass eine Prüfung von bestimmten oder von allen Studierenden zu wiederholen ist. ²Die Wiederholung erfolgt in der Regel im nächsten Semester. ³Anordnungen nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn seit Abschluss der Prüfung drei Monate vergangen sind.

26

(3) ¹Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkungen sind unverzüglich gegenüber den Prüferinnen und Prüfern oder sonstigen Aufsichtspersonen zu rügen. ²Eine zu vertretende Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit der betreffenden Einwirkungen.

§ 45

Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung verpflichtet nicht dazu, diese auch anzutreten. ²Wird die Prüfung versäumt, erlischt jedoch die Zulassung. ³Treten Studierende von einer angetretenen Prüfung zurück, gilt diese in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 als nicht abgelegt und im Übrigen als abgelegt und nicht bestanden; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) ¹Außer in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 2 ist die Prüfung mit Entgegennahme der Aufgabenstellung angetreten. ²Ein Rücktritt ist nur zulässig, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert sind, die Prüfung abzulegen, und die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind. ³Satz 2 gilt nicht, soweit Studierende gegen Prüfungsvorschriften verstoßen und deshalb die Note „nicht ausreichend“ erhalten (§§ 42 und 43); im Hinblick auf die betreffenden Prüfungen ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Rücktritt gemäß Abs. 2 ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären; die Rücktrittsgründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Während der Prüfung eintretende Umstände, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen können, sind unverzüglich bei einer Prüfungs- oder Aufsichtsperson anzuzeigen; Satz 1 bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingten Gründen gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.

§ 46

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können stets einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens abgelegt werden. ³§ 29 gilt auch für

Wiederholungsprüfungen; für die Einhaltung der Frist gemäß Satz 2 kommt es bei Abschlussarbeiten auf den Beginn der Bearbeitungsfrist an.

(2) ¹Abgesehen von Abschlussarbeiten können nicht bestandene Modulprüfungen grundsätzlich auch ein zweites Mal wiederholt werden. ²Eine ²⁷zweite Wiederholung ist jedoch in Bachelorstudiengängen auf bis zu vier und in Masterstudiengängen auf bis zu drei Prüfungen begrenzt. ³Dabei bleiben Wahlmodule außer Betracht. ⁴Inwiefern Prüfungen im Kursangebot des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz zum zweiten Mal wiederholt werden können, richtet sich nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen. ⁵Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ⁶In den Studien- und Prüfungsordnungen werden gegebenenfalls dritte Wiederholungsprüfungen geregelt. ⁷§ 42 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist in derselben Form abzulegen, wie es die zu wiederholende Prüfung war. ²Die Modulhandbücher können vorsehen, dass die zweite Wiederholungsprüfung in einer anderen Form abgenommen wird als die Erstprüfung.

(4) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen verlängern sich ausschließlich gemäß § 47. ²Insbesondere lassen Studiengangwechsel, Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen, Beurlaubungen und Exmatrikulationen den Lauf der Fristen unberührt. ³Nicht fristgerecht abgelegte Wiederholungsprüfungen gelten als abgelegt und nicht bestanden.

Teil 5

Sonstige Verfahrensfragen und Inkrafttreten

§ 47

Fristverlängerungen

(1) ¹Soweit in der vorliegenden Satzung oder in Studien- und Prüfungsordnungen auf diesen Paragraphen verwiesen wird, werden die betreffenden Fristen auf Antrag angemessen verlängert, wenn sie wegen Krankheit, der im Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen, der Betreuung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²In den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 wird ein nicht zu vertretender Grund vermutet, der vorbehaltlich des Abs. 3 eine Fristverlängerung jedenfalls um ein Semester rechtfertigt, wenn dual Studierende durch eine kontinuierliche Tätigkeit beim Praxispartner insbesondere in der Vorlesungszeit einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt sind.

(2) ¹Fristverlängerungen sind unverzüglich zu beantragen. ²Der Antrag ist unter Angabe der Matrikelnummer und Bezeichnung der betroffenen Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, schlüssig zu begründen und eigenhändig zu unterschreiben. ³Die zu seiner Begründung herangezogenen Tatsachen sind unverzüglich, in der Regel zugleich mit der Antragstellung glaubhaft zu machen. ⁴Bei krankheitsbedingten Gründen gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.

28

(3) ¹Eine Fristverlängerung scheidet aus, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Dies wird vermutet, wenn Studierende bei Antragstellung weniger als die Hälfte aller Leistungspunkte erworben haben, die sie bis zu diesem Zeitpunkt bei planmäßigem Studium erworben hätten. ³Art. 93 Abs. 2 BayHIG bleibt unberührt.

§ 48

Notenbekanntgabe und Prüfungseinsicht

(1) Die von den Prüfungskommissionen festgestellten Prüfungsergebnisse und die Prüfungsgesamtnote werden den Studierenden über das entsprechende Internetportal im Campus-Management-System der Hochschule bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden können jeweils spätestens bis zum Ablauf der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit Einsicht in die Prüfungsunterlagen der von ihnen im Vorsemester abgelegten Prüfungen nehmen sowie diese mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer besprechen. ²Bei Abschlussarbeiten ist dies innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der festgestellten Note möglich.

§ 49

Zeugnisse und Urkunden

¹Über die bestandenen Bachelor- und Masterprüfungen werden Zeugnisse nach den in den **Anlagen 1 und 2** enthaltenen Mustern ausgestellt; soweit Module durch Anerkennung oder Anrechnung gemäß Art. 86 BayHIG abgeschlossen wurden, wird dies kenntlich gemacht. ²Die Verleihung der akademischen Grade wird mit Urkunden gemäß dem Muster in der **Anlage 3** bestätigt; bei Studiengängen der Graduate School tritt diese an die Stelle einer Fakultät und ihre Studiendekanin oder ihr Studiendekan an die Stelle einer Dekanin oder eines Dekans. ³Vorbehaltlich spezieller Regelungen gilt für die Gestaltung von Zertifikaten das Muster in der **Anlage 4**.

§ 50 Diploma Supplement

¹Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird ein Diploma Supplement beigelegt. ²In dieses ist die nachstehende Tabelle aufzunehmen und an den entsprechend gekennzeichneten Stellen mit den jeweils zutreffenden Angaben zu füllen. ³Vergleichszeitraum sind die vier Semester, die dem Semester, in welchem die oder der Studierende die Abschlussprüfung bestanden hat, unmittelbar vorangegangen sind.

29

Institutional Grading Scale

<i>Definition</i>	<i>Institutional Grade</i>	<i>Percentage of students achieving this grade*</i>
EXCELLENT (outstanding performance)	1,0 – 1,2	<...>%
VERY GOOD (above the average standard)	1,3 – 1,5	<...>%
GOOD (generally sound work)	1,6 – 2,5	<...>%
SATISFACTORY (fair)	2,6 – 3,5	<...>%
SUFFICIENT (performance meets minimum criteria)	3,6 – 4,0	<...>%

*based on the total of all students' final results accomplished between <...> and <...> in the study programme <....>

§ 51 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem den Studierenden die jeweilige Modulnote bekannt gegeben wurde.

(2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung soll in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oder der Studierende exmatrikuliert wurde.

§ 52**Duales Studium**

¹Besondere Regelungen im Hinblick auf ein duales ausbildungsintegrierendes oder duales praxisintegrierendes Studium gelten nur ³⁰ für Studierende, die der Hochschule nachgewiesen haben, dass sie mit einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben. ²Der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen dualen Studienmodells wird auf dem gemäß § 49 Satz 1 ausgestellten Zeugnis ausgewiesen.

§ 53**Austauschstudierende, Nicht-Immatrikulierte**

(1) Für Austauschstudierende, die an der Hochschule Hof keinen Studienabschluss anstreben, kann die Prüfungskommission auf Antrag der betreffenden Prüferinnen und Prüfer andere als die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise festlegen.

(2) Im Hinblick auf Wiederholungsprüfungen von Nicht-Immatrikulierten (§ 17 Abs. 1 Satz 2) werden sämtliche Verfahrensschritte ohne die Nutzung des Internetportals im Campus-Management-System der Hochschule abgewickelt.

§ 54**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) ¹Die vorliegende Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) vom 16. Juli 2024 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 28/2024), die durch Änderungssatzung vom 24. Januar 2025 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 1/2025) geändert wurde, außer Kraft.

(2) Für die Festlegung von Prüfungsformen in Studien- und Prüfungsordnungen, die nach dem Sommersemester 2024 noch nicht neu gefasst wurden, gilt bis zu deren erster Neufassung nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung Folgendes:

1. wird die Abkürzung „KI“ verwendet, findet die Prüfung als schriftliche Prüfung (schrP) statt, wobei auf diese Prüfung § 25 Abs. 7 keine Anwendung findet,
2. Referate (Ref) gelten als Präsentation (Präs),
3. Seminararbeiten (SA) gelten als Studienarbeit (StA) oder Take Home Exam (THE), wobei die nähere Festlegung im Modulhandbuch erfolgt,



4. Tagesstudienarbeiten (TStA) gelten als Take Home Exam (THE).

(3) § 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 gilt nicht für Studierende im Masterstudiengang Verwaltungsinformatik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben.

31

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 17. Juli 2026.

Hof, den 17. Juli 2026
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 17. Juli 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2026